

Amtliche Bekanntmachung - OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz)

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 03/18 "Wohnbebauung an der Kegelhalle, OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz)" und der dazugehörigen Begründung, Stand: März 2018, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 03/18 "Wohnbebauung an der Kegelhalle, OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz)" und die dazugehörige Begründung, Stand: März 2018, gebilligt sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Begründung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigefügt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit

vom 04.06.2018 bis einschließlich 04.07.2018

im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss, in 38889 Blankenburg (Harz), während der Sprechzeiten: montags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr und zusätzlich im Büro der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Stadt Derenburg, Marktplatz 1, in 38895 Blankenburg (Harz), zu den Sprechzeiten: dienstags von 15 bis 18 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur dazugehörigen Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im o.g. Bürgerbüro oder im o.g. Büro der Ortsbürgermeisterin abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Ortslageplan und dem Flurkartenauszug dargestellt.

Blankenburg (Harz), den 08.05.2018

Heiko Breithaupt
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)